

Kopftuchverbot im Job kann zulässig sein

EuGH-Richter stärken Rechte von Arbeitgebern, die Neutralität vermitteln wollen

LUXEMBURG

Darf einer Muslimin untersagt werden, mit Kopftuch an einer Drogeriemarktkasse zu stehen oder in einer Kita zu arbeiten? Der EuGH hat zu dieser Frage ein mit Spannung erwartetes Urteil gesprochen. Es dürfte auch Auswirkungen auf andere Religionen haben.

Der Europäische Gerichtshof hat die Rechte von Arbeitgebern gestärkt, die muslimischen Mitarbeiterinnen das Tragen von Kopftüchern verbieten. Die zuständigen Richter entschieden gestern vor dem Hintergrund von zwei Streitfällen in Deutschland, dass ein Kopftuchverbot gerechtfertigt sein kann, wenn der Arbeitgeber gegenüber Kunden ein Bild der Neutralität vermitteln oder soziale Konflikte vermeiden will.

Zugleich machten sie allerdings deutlich, dass dann auch keine anderen sichtbaren Bekundungen politischer, weltanschaulicher oder religiöser Überzeugungen erlaubt sein dürfen. Demnach ist zum

Beispiel kein Kopftuchverbot möglich, wenn gleichzeitig einer katholischen Frau das offene Tragen einer Kette mit einem religiösen Kreuz gestattet wird.

Betont wurde zudem, dass Arbeitgeber klar machen müssen, dass ein Kopftuchverbot für sie wirklich relevant ist. So muss es zum Beispiel in der Kita den Wunsch von Eltern geben, dass ihre Kinder von Personen beaufsichtigt werden, die nicht ihre Religion oder Weltanschauung zum Ausdruck bringen.

Hintergrund des Urteils waren zwei Fälle aus Deutschland. Zum einen war eine muslimische Mitarbeiterin einer überkonfessionellen Kindertagesstätte in Hamburg mehrfach abgemahnt worden, weil sie mit Kopftuch zur Arbeit gekommen war. Vor dem Arbeitsgericht Hamburg wurde daraufhin verhandelt, ob die Einträge aus der Personalakte gelöscht werden müssen. Das Gericht bat den EuGH daraufhin um die Auslegung von EU-Recht. Ähnlich ging das Bundesarbeitsgericht 2019 mit dem Fall einer Muslimin aus dem Raum Nürnberg vor, die gegen ein Kopftuch-



Darf eine Firma ihren Mitarbeiterinnen verbieten, während der Arbeit ein Kopftuch zu tragen? Darüber hat nun erneut der Europäische Gerichtshof befunden. Foto: dpa

verbot bei der Drogeriemarktkette Müller geklagt hatte. In beiden Fällen fühlen sich die Frauen durch das Kopftuchverbot diskriminiert. Sie verweisen auf das Gleichbehandlungsgesetz sowie das Grundrecht auf Religionsfreiheit. Die andere Seite argumentiert un-

ter anderem mit der durch die EU-Grundrechtecharta geschützten unternehmerischen Freiheit.

Das abschließende Urteil in den beiden deutschen Fällen müssen nun die zuständigen deutschen Gerichte treffen. Der EuGH betonte gestern,

dass diese durchaus Entscheidungsspielraum haben. Demnach könnten die nationalen Gerichte im Rahmen des Ausgleichs der in Rede stehenden Rechte und Interessen dem Kontext ihres jeweiligen Mitgliedstaats Rechnung tragen. Insbesondere sei dies der Fall,

wenn es in Bezug auf den Schutz der Religionsfreiheit günstigere nationale Vorschriften gebe.

Das neue Urteil des EuGH präzisiert eine Entscheidung aus dem Jahr 2017. Damals hatte der EuGH in einem ähnlichen Fall entschieden, dass ein allgemeines internes Verbot von politischen oder religiösen Symbolen am Arbeitsplatz keine unmittelbare Diskriminierung darstellt.

Der Wunsch von Arbeitgebern, ihren Kunden ein Bild der Neutralität zu vermitteln, sei legitim und gehöre zur unternehmerischen Freiheit, so die Richter. Ob gleichzeitig auch das Tragen anderer religiöser Symbole verboten werden muss, blieb damals allerdings noch unklar.

Für den Kindertagesstättenbetreiber dürfte die Klarstellung keine weitreichenden Konsequenzen haben. Er verbietet Mitarbeitern nämlich auch das Tragen von christlichen Kreuzen, jüdischen Kippas und anderen religiösen Kleidungsstücken.

Kommentar S. 6

FRAGE DES TAGES Seite 1

ANZEIGE

PFARRKIRCHE ST. SEBASTIAN IN MITTELKALBACH
SANIERUNG UND RESTAURIERUNG



Ein Ort, der die Herzen berührt

Mittelkalbacher Pfarrkirche St. Sebastian erstrahlt nach Generalsanierung in neuem Glanz

Die Pfarrkirche St. Sebastian der Kirchengemeinde St. Kilian ist nicht nur ein bau- und kulturhistorisches Kleinod, sondern eine Kirche, die – wie Gott selbst – die Herzen berührt. Das hat die Festwoche anlässlich der Wiedereröffnung nach der 2,3 Millionen Euro teuren Generalsanierung gezeigt, deren emotionaler Höhepunkt der in einen Festgottesdienst eingebundene Ritus der Altarweihe durch Weihbischof Karlheinz Diez war.

Pfarrer André Viertelhausen (39) zufolge wurde der hohe Stellenwert, den das Gotteshaus hat, anlässlich des „Ewigen Gebetes“ einen Tag vor der Altarweihe deutlich. „Von 9 bis 20 Uhr waren durchgehend Vertreter der angeschriebenen Vereine und Gruppierungen zu einem Gebet vor Ort anwesend. Der Mittelkalbacher Bevölkerung war die Freude, dass die eigene Kirche



Pfarrer André Viertelhausen (links) und Pfarrgemeinderatsprecher Andreas Pörtner am neuen Platz des Taufsteins. Fotos: Mirko Luis

wieder geöffnet ist, deutlich anzumerken“, schilderte der Pfarrer seine Eindrücke. Veranstaltungen wie die unter dem Motto „Ein Haus voll Glorie schauet...“ stehende Festwoche hätten deutlich gemacht, wie sehr man doch im ländlichen Bereich noch an „seiner Kirche“ hänge. In diesem Zusammenhang sei erwähnt, dass die Kirchengemeinde St. Kilian von einem verstorbenen Ehepaar aus Mittelkalbach einen sechsstelligen Betrag für die Renovierung der Pfarrkirche vererbt bekam. Ein großzügiger Unternehmer spendete einen fünfstelligen Betrag, und es gab von 10 bis 1.500 Euro noch jede Menge Kleinspenden. Zusammen mit eigenen Rücklagen und Zuschüssen des Landesamtes für Denkmalpflege (40.000 Euro) und des Bistums Fulda (1.193.000 Euro) konnte die Kirchengemeinde somit die Gesamtkosten stemmen. Eine Mittelkalbacher Bürgerin spendete eine aus der Welle eines Mühlrades geschnitzte Figur des Heiligen Kilian.

Die Generalsanierung dauerte 26 Monate. Sofort ins Auge fallen die liturgischen Orte, bei denen der aus Niederbayern stammende Künstler Joseph Michael Neustifter sein Sieger-Konzept des Künstlerwettbewerbs verwirklichte. Er gestaltete den neuen Altar, Ambo, Kreuz, Osterleuchter, Kerzenständer sowie die Ständer für das Evangelium und der Sedilien.

Filigranes bewiesen die Restauratoren und Fachgewerke im zweiten Bauabschnitt der Innensanierung. „Nachdem die dritte Stufe im Altarbereich entfernt wurde, haben wir wieder den Zustand wie vor 121 Jahren im Altarbereich“, berichtete Pfarrgemeinderatsprecher Andreas Pörtner.

Einen neuen Platz hat der Taufstein gefunden, er befindet sich an einem würdigen Platz im Eingangsbereich. „Damit zeigen wir, dass das Leben des Christen mit der Taufe beginnt, man also an diesem Stein gar nicht vorbeigehen kann“, so Pfarrer André Viertelhausen.

50 Jahre



Bauer-Bornemann Steinrestaurierung

Ob. Stephansberg 36 · 96 049 Bamberg
Tel 0951/95500-0 · Fax -55
steinrestaurierung@bauer-bornemann.com

WEMOTECH

GERÜSTBAU

Passgenaue Lösungen für vielfältige Aufgaben.

T +49 6659 86 111
E geruestbau@wemo-tec.com

Bürgermeister-Ebert-Str. 17
36124 Eichenzell

WERNER GRUPPE



NÜTHEN RESTAURIERUNGEN

Das waren WIR.

St. Sebastian, Mittelkalbach
Konservierung und Restaurierung der Raumschale

www.nuethen.de

haber GLASBAU

- Schaufensteranlagen
- Ganzglastüren
- Glasmalereien
- Duschkabinen
- Spiegel
- Glaskonstruktionen
- Bleiverglasungen
- Reparaturverglasung

36037 Fulda
Königstraße 15a und 15b
Telefon (0661) 250140
Fax (0661) 2501421
kontakt@haber-glasbau.de
www.haber-glasbau.de

Den richtigen Liedanzeiger für Ihre Kirche bekommen Sie von uns!

JÄGER

Wir bedanken uns herzlich bei der Kirchengemeinde St. Sebastian aus Mittelkalbach für die Erteilung ihres Auftrages!

Beratung | Montage | Kundendienst
JÄGER GmbH · Ortesweg 7 · 36043 Fulda
Servicetelefon (kostenfrei): 0800/523 34 33
E-Mail: jaeger.lied@t-online.de · Internet: www.liedanzeiger.de